



VERORDNUNG
über die Abfallentsorgung
der Gemeinde Ellikon an der Thur
gültig ab 01.01.1996

VERORDNUNG

für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ellikon an der Thur

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 14 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Ellikon an der Thur vom 10.12.1993 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

1. Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Ellikon an der Thur. Sie gilt für das gesamte Gemeindegebiet und richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.
2. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse oder auf entsprechendes Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder -gebiete Sonderregelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Art. 2 Definitionen

1. Innerhalb des Sammelbegriffes "Abfall" unterscheidet die Verordnung zwischen Siedlungs-, Betriebs-, Bau- und Sonderabfällen.
2. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:
 - >> Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
 - >> Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt

- >> Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- >> Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen
3. Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
 4. Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.
Als Bauabfall gelten: Aushub, Bauschutt und Bausperrgut.
 5. Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Zuständigkeit

1. Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.
2. Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

1. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.
2. Alle Haushalte und Betriebe erhalten periodisch einen Abfallkalender.

II. Organisation

Art. 5 Kehrricht-, Sperrgut- und Grünabfuhr

1. Der Gemeinderat sorgt für eine regelmässige Sammlung und Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut.
2. Ebenso organisiert der Gemeinderat vom Frühjahr bis anfangs Herbst periodisch Grünabfuhr. Dieser dürfen nur kompostierbare Abfälle aus Garten und Grünflächen mitgegeben werden.

Art. 6 Häckseltour

Der Gemeinderat stellt einen Häckseldienst bereit und sorgt je im Frühjahr und im Herbst für die Durchführung einer Häckseltour.

Art. 7 Separatsammlungen

1. Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:
 - Papier und Karton
 - Mineral- und Speiseöl
 - Glas
 - Weissblech und Aluminium
 - Tierkörper
 - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
2. Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfuhr einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Art. 8 Inanspruchnahme der Abfuhr und Sammlungen

Kehrricht-, Sperrgut- und Grünabfuhr, Häckseldienst sowie Separatsammlungen gemäss den vorstehenden Artikeln 5 bis 7 stehen nur der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung Berechtigten und in der Gemeinde domizilierten Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Bereitstellung

1. Die Abfälle sind an den Sammeltagen für das Abfuhrpersonal gut sichtbar und in geeigneter Art an der Strasse bereitzustellen.
2. Bei Häusergruppen, Quartieren und Stichstrassen ist das Sammelgut an geeigneten Plätzen zusammenzustellen.
3. Das Bereitstellen der Abfuhrgüter ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages gestattet. Für allfällige Schäden haftet der Eigentümer.

III. Verbote und Pflichten für Private

Art. 10 Generelles Ablagerungsverbot

1. Im ganzen Gebiet der Gemeinde Ellikon an der Thur ist es verboten, feste, flüssige oder gasförmige Abfälle aus Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie ohne entsprechende Bewilligung abzulagern.
2. Unter dieses Verbot fallen auch ausgediente Fahrzeuge jeglicher Art und Schrott.
3. Davon ausgenommen ist das Kompostieren geeigneter organischer Abfälle und die Verwertung von Hofdüngern und Klärschlamm.
4. Feste Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, durch die Kanalisation entsorgt werden. Jeder Missbrauch der Kanalisation ist verboten.

Art. 11 Verbrennungsverbot

1. Das Verbrennen von Abfällen ist gestützt auf Art. 26a der Luftreinhalteverordnung grundsätzlich verboten. Abbruchholz und chemisch behandeltes Holz muss in Anlagen verbrannt werden, welche über eine Bewilligung nach § 25 EG GSchG verfügen.
2. Erlaubt ist das Verbrennen von rein pflanzlichen, dünnen oder trockenen Abfällen aus Landwirtschaft und Garten, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 12 Pflichten der Privaten

1. Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben oder in dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen überbracht werden. Sperrgut ist auf eine Grösse von 180 x 80 x 70 cm zu zerkleinern und das Einzelstück darf max. 30 kg wiegen.
2. Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrn zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. - Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
3. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder der Grünabfuhr mitzugeben.
4. Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhrn und Separatabfuhrn nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
5. Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle, beziehungsweise deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

IV. Gebühren

Art. 13 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Marken und Plomben direkt dem Verursacher und die weiteren Gebühren dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgeblichen Grundeigentümer der Liegenschaft überbunden. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung jegliche Aenderungen, welche die Gebührenerhebung beeinflussen, unverzüglich zu melden.

Art. 14 Gebührenfestlegung

1. Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

2. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.
3. Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Ueberschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
4. Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 15 Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und Sperrgutes wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Sie deckt insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 16 Grundpauschalen

1. Alle übrigen Abfallbewirtschaftungskosten (Errichtung und Bewirtschaftung von Sammelstellen, Sonderabfuhr und Spezialaktionen wie Grün- und Häcksel-tour) werden durch eine pauschale Grundgebühr pro Wohnung bezw. Betrieb finanziert.
2. Einpersonenhaushalte in Kleinwohnungen erhalten eine Ermässigung.
3. Die Grundpauschale für Industrie- und Gewerbebetriebe mit besonderem Abfallanfall wird durch den Gemeinderat mit separatem Beschluss festgesetzt (pro Betrieb und Art des Abfalles).

V. Rechtsmittel

Art. 17 Beanstandungen, Rekurs

1. Beanstandungen die Abfallbewirtschaftung betreffend sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
2. Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung durch den Gemeinderat erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Kontrolle, Strafbestimmungen

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen.
2. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 19 Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich am 1. Januar 1996 in Kraft.
2. Diese Verordnung ersetzt die VO vom 1. Oktober 1974.

Ellikon an der Thur, 02. Oktober 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

R. Winkler

M. Jung

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2757 am 27. November 1995 genehmigt.

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personenbezeichnungen der Abfallverordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.